

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 7. September 1984

22. Band Nr. 99

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)

Vom 5. Juli 1984

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Buchstabe b der Kantonsverfassung,
beschliesst:*

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1

Grundsatz

Dieses Gesetz unterstellt zur Wahrung des öffentlichen Wohls die gastgewerbliche Tätigkeit und in Ergänzung des Eidgenössischen Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932¹⁾ den Handel mit alkoholhaltigen Getränken der staatlichen Aufsicht und der Bewilligungspflicht.

¹⁾ SR 680

2. Bewilligungen

§ 2

Bewilligungspflicht

Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt, namentlich gegen Entgelt:

- a. Gäste beherbergt,
 - b. Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgibt,
 - c. regelmässig Räume für den Konsum mitgebrachter Getränke und Speisen zur Verfügung stellt,
- bedarf eines Patents, einer Tagesbewilligung oder einer Sonderbewilligung.

§ 3

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a. Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie andere auf gemeinnütziger Grundlage betriebene Anstalten und Heime, soweit sie sich im Rahmen ihres Zwecks halten;
- b. Internate von Lehranstalten sowie Studenten- und Lehrlingsheime, soweit sich die Verpflegung auf die Internats- und Heimbewohner und deren Besucher beschränkt;
- c. Pensionen mit weniger als fünf Pensionären oder Logisnehmern;
- d. Getränke- und Speiseautomaten, soweit sie nicht dazu dienen, eine Gaststätte zu führen.

² Wo besondere Umstände vorliegen, kann die zuständige Behörde weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestimmen.

§ 4

Bewilligungspflichtiger Getränkehandel

¹ Wer mit alkoholhaltigen Getränken handelt (Kleinhandel), bedarf eines Patents.

² Die Patentpflicht erstreckt sich auf folgende Handelsarten:

- a. auf den Handel und den Versand gebrannter Wasser an Konsumenten;
- b. auf den Handel und den Versand nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke an Konsumenten.

§ 5

Ausnahmen von der Getränkehandel-Bewilligungspflicht

Von der Patentpflicht ausgenommen sind:

- a. der Verkauf gebrannter Wasser in Mengen von wenigstens fünf Litern der gleichen Art durch Hausbrenner und Brennauftraggeber gemäss Art. 39a Abs. 2 des Alkoholgesetzes;
- b. der Verkauf von Wein und Obstwein aus Eigengewächsen;
- c. der Verkauf der im schweizerischen Arzneibuch aufgeführten Weine und Spirituosen in Mengen bis zu fünf Dezilitern durch Apotheken und Drogerien.

§ 6

Rechtsnatur der Bewilligung

¹ Die Bewilligung ist eine Polizeierlaubnis, auf die der Bewerber bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch hat. Sie begründet ein persönliches, auf eine bestimmte natürliche Person lautendes, unübertragbares Recht und erlaubt eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholhaltigen Getränken auf bestimmte Zeit oder für einen einzelnen Anlass in zum voraus oder von Fall zu Fall bestimmten Räumen.

² Der gleichen Person wird in der Regel nur eine Bewilligung erteilt.

§ 7

Allgemeine Pflichten

¹ Der Bewilligungsinhaber hat seinen Betrieb persönlich zu führen. Er ist gegenüber den zuständigen Behörden für die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen verantwortlich.

² Er ist verpflichtet, die amtlichen Kontrollorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen den Zugang zu den Betriebsräumen zu ermöglichen.

§ 8

Abgabepflicht

¹ Der Bewilligungsinhaber hat für jeden Betrieb eine Abgabe zu entrichten.

² Jugendtreffpunkte sind von der Abgabepflicht befreit.

2. Abschnitt:

Gastgewerbe

1. Bewilligungsarten

§ 9

Patent, Tages- und Sonderbewilligung

¹ Es werden folgende Patente abgegeben:

- Kategorie A: für Hotels und Gasthöfe;
- Kategorie B: für Restaurants mit dem Recht des Alkoholausschanks;
- Kategorie C: für alkoholfreie Restaurants;
- Kategorie D: für als Gaststätten betriebene Clublokale;
- Kategorie E: für Kantinen und ähnliche Betriebe.

² Die zuständige Behörde kann ausserdem für besondere Anlässe Tagesbewilligungen erteilen.

³ Bei ausgewiesenem Bedürfnis kann die zuständige Behörde überdies Sonderbewilligungen für besondere Arten gastgewerblicher Tätigkeiten wie den Betrieb von Jugendtreffpunkten, Begegnungszentren für Ausländer, Clublokalen für Vereine usw. unter besonderen Bedingungen und Auflagen erteilen.

§ 10

Hotels und Gasthöfe

Das Patent A berechtigt, Gäste zu beherbergen sowie Speisen und Getränke aller Art zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben; es berechtigt überdies zum Verkauf von Speisen und Getränken – mit Ausnahme von gebrannten Wassern – über die Gasse.

§ 11

Restaurants mit Alkoholausschank

Das Patent B berechtigt, Speisen und Getränke aller Art zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben; es berechtigt überdies zum Verkauf von Speisen und Getränken – mit Ausnahme von gebrannten Wassern – über die Gasse.

§ 12

Alkoholfreie Restaurants

¹ Das Patent C berechtigt, Speisen und alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

² Mit dem Patent C kann ausserdem das Recht verbunden werden, Gäste zu beherbergen.

§ 13

Als Gaststätten betriebene Clublokale

¹ Das Patent D berechtigt, Clubmitgliedern und deren Gästen Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben und sie auch mitgebrachte Speisen und Getränke konsumieren zu lassen.

² Solche Gaststätten sind nur einem statutarisch geschlossenen Kreis von Personen zugänglich. Platzzahl, Öffnungszeiten und gastgewerbliche Leistungen sind entsprechend dem Bedürfnis dieses Personenkreises zu beschränken.

§ 14

Kantinen und ähnliche Betriebe

¹ Das Patent E berechtigt, den in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern (Bauplatz- und Betriebskantinen), Schülern (Mensen) oder regelmäßigen Kostgängern (Kostgebereien) sowie eingeladenen Besuchern Mahlzeiten und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

² In Mensen für Schüler dürfen nur alkoholfreie Getränke abgegeben werden.

§ 15

Tagesbewilligung

Die Tagesbewilligung berechtigt, den Besuchern eines nicht geschlossenen Anlasses unter im einzelnen festzulegenden Bedingungen und Auflagen Speisen und Getränke aller Art zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

§ 16

Sonderbewilligung

¹ Sonderbewilligungen werden erteilt, wenn:

- a. ein Bedürfnis eindeutig ausgewiesen ist;
- b. die Trägerschaft und deren Verantwortlichkeit klar geregelt sind;
- c. Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung besteht.

² Der Umfang der gastgewerblichen Leistungen und die Öffnungszeiten sind im Bewilligungsentscheid festzulegen.

³ Die Sonderbewilligung kann unter sinngemässer Anwendung der Vorschriften über den Patententzug (§ 25) widerrufen werden.

2. Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents

§ 17

Persönliche Voraussetzungen

¹ Der Bewerber muss handlungsfähig sein, einen einwandfreien Leumund geniessen und zur Führung einer Gaststätte charakterlich und fachlich geeignet sein.

² Die Abgabe eines Patents ist zu verweigern:

- a. wenn der Bewerber und seine im Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen nicht Gewähr für eine fach- und ordnungsgemässe Betriebsführung bieten, insbesondere alkoholkrank oder rauschgiftsüchtig sind;
- b. wenn gegen den Bewerber in den letzten fünf Jahren wegen verschuldeten Konkurses oder verschuldeter fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt wurden und diese nicht durch Zahlung oder Verzicht der Gläubiger erloschen sind;
- c. wenn der Bewerber wegen Übertretung gesundheits-, lebensmittel- und wirtschaftspolizeilicher oder arbeitsrechtlicher Vorschriften in den letzten fünf Jahren wiederholt bestraft worden ist.

§ 18

Fachliche Voraussetzungen

¹ Der Bewerber muss im Besitze eines gültigen, aufgrund einer Fachprüfung ausgestellten Fähigkeitsausweises sein. Ein solcher wird nicht mehr anerkannt, wenn der Inhaber länger als zehn Jahre nicht mehr in angemessener Weise im Gastgewerbe tätig war.

² Keines Fähigkeitsausweises bedarf der überlebende Ehegatte eines Patentinhabers, wenn er vor dessen Ableben, ohne zu Klagen Anlass zu geben, mindestens fünf Jahre im Betrieb tätig war und er den gleichen oder einen ähnlichen Betrieb weiterführen will.

³ Die zuständige Behörde kann den Bewerber für alkoholfreie Kleingaststätten, für kleine Saisonbetriebe sowie für kleinere Kantinen und ähnliche Betriebe vom Erfordernis des Fähigkeitsausweises ganz oder teilweise befreien. Keines Fähigkeitsausweises bedarf überdies der Bewerber für eine Tagesbewilligung, wenn eine verantwortliche Person bezeichnet wird, die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung des Anlasses bietet.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Fähigkeitsausweis. Er kann mit anderen Kantonen über die Durchführung von Fachkursen und die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen Vereinbarungen treffen. Die zuständige Behörde kann überdies die Diplome der Fachschulen der gastgewerblichen Verbände als Fähigkeitsausweise anerkennen.

§ 19

Räumliche Voraussetzungen

¹ Die Räumlichkeiten einer Gaststätte und deren Einrichtungen müssen den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen in angemessener Weise entsprechen; sie müssen überdies leicht zugänglich, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass die Nachbarschaft durch Betriebsauswirkungen wie Lärm und Luftverunreinigungen nicht belästigt wird.

² Genügen Betriebe diesen Anforderungen nicht, so hat die zuständige Behörde die notwendigen Massnahmen anzuordnen und hierfür angemessene Fristen zu setzen. Werden die Anordnungen nicht fristgerecht befolgt, so kann unter Ansetzung einer Nachfrist die Schliessung des Betriebes angeordnet oder verfügt werden.

³ Die Vergrösserung der Räumlichkeiten sowie die Änderung der Betriebsart bedürfen der Bewilligung der zuständigen Behörde.

⁴ Der Regierungsrat erlässt über die betrieblichen Anforderungen ergänzende Bestimmungen.

§ 20

Bedürfnisnachweis bei Erteilung neuer Patente

¹ Die Erteilung eines neuen Patents der Kategorien A und B wird, gestützt auf Artikel 32^{quater} der Bundesverfassung, vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht.

² Der Nachweis ist auch bei einer Änderung der Betriebsart (Umwandlung in eine Patentkategorie mit dem Recht des Alkoholausschankes), bei wesentlichen räumlichen Vergrösserungen und bei örtlicher Verlegung eines patentierten Betriebes zu erbringen.

§ 21

Kriterien beim Bedürfnisnachweis

¹ Für die Beurteilung des Bedürfnisses fallen namentlich die örtlichen Verhältnisse, die Art des Betriebes, die Interessen des Ausflugs-, Fremden- und Geschäftsverkehrs, die Anzahl, Grösse und Art der bestehenden gastgewerblichen Betriebe sowie die Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde in Betracht.

² Das Bedürfnis ist in der Regel zu verneinen, wenn in der betreffenden Gemeinde auf 400 Einwohner eine Gaststätte der Kategorien A oder B betrieben wird. Massgebend ist die jeweilige Einwohnerzahl des Vorjahres. Eine günstige Verhältniszahl begründet keinen Anspruch auf ein neues Patent der Kategorien A und B.

943.11

³ Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde – ohne Berücksichtigung der Bevölkerungszahl – ein Bedürfnis bejahen, wenn die Interessen des Fremden- und Geschäftsverkehrs nicht in genügender Weise gedeckt werden. In diesem Falle muss das Bedürfnis vom Gesuchsteller nachgewiesen werden.

3. Erteilung, Dauer, Erlöschen und Entzug des Patents

§ 22

Verfahren

¹ Wer eine neue Gaststätte eröffnen will, hat sich vor Baubeginn um ein Patent zu bewerben.

² Der Gemeinderat begutachtet das Gesuch und stellt entsprechend Antrag; gestützt darauf und nach Abklärung der Verhältnisse entscheidet die zuständige Behörde über das Gesuch.

³ Sind die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und der Bedürfnisnachweis erbracht, wird das Patent erteilt, wenn die Projekt- und Einrichtungspläne für die Gaststätte vorliegen und diese den räumlich-technischen Anforderungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnung genügen.

⁴ Die Kosten für die Überprüfung des Lokals und des Gesuchs werden dem Bewerber überbunden.

§ 23

Patentdauer

¹ Die Patente der Kategorien A–E werden in der Regel für die Dauer einer mit dem 1. Juli beginnenden vierjährigen Patentdauer erteilt und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

² Gaststätten, die nur während einer bestimmten Zeit des Jahres geöffnet sind (Saisonpatent), wird das Patent für höchstens neun Monate im Jahr erteilt.

§ 24

Erlöschen

¹ Das Patent erlischt:

- a. mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer;
- b. mit dem Tod des Inhabers;
- c. mit dem Verzicht des Inhabers.

² Stirbt der Patentinhaber, so sind seine Erben berechtigt, die Gaststätte während 12 Monaten weiterzuführen, wenn die für die Geschäftsführung verantwortlichen Erben die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 17 erfüllen. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde diese Frist verlängern. § 18 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³ Ein während vier Jahren nicht beanspruchtes Patent erlischt, wenn nicht die zuständige Behörde in Härtefällen auf Gesuch hin ein Patent für eine weitere Patentperiode reserviert.

§ 25

Entzug

¹ Das Patent kann entzogen werden:

- a. wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. wenn der Inhaber trotz Mahnung die Patentabgabe nicht fristgemäss bezahlt;
- c. wenn der Betrieb unzumutbare Immissionen verursacht und der Inhaber die angeordneten Massnahmen zu deren Behebung innert angemessener Frist nicht trifft;
- d. wenn die Betriebsräumlichkeiten nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden;
- e. wenn der Inhaber die Vorschriften dieses Gesetzes wiederholt in schwerer Weise übertreten hat.

² In dringlichen Fällen kann die zuständige Behörde vorsorgliche Massnahmen anordnen.

³ Der Patentinhaber ist vor dem Entzug anzuhören.

4. Betriebsvorschriften

§ 26

Aufsicht

¹ Die Wirtschaftspolizei wird unter der Aufsicht der Gemeinderäte und der Oberaufsicht der Justiz- und Polizeidirektion von den Polizeiorganen ausgeübt.

² Die Aufsicht, welche die Lebensmittelpolizei nach den entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über die gastgewerblichen Betriebe auszuüben hat, bleibt vorbehalten.

943.11

³ Die Aufsichtsorgane sind befugt, einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb und die mit ihm in Verbindung stehenden Räume jederzeit zu öffnen und zu kontrollieren; es ist ihnen Zutritt zu gewähren.

§ 27

Allgemeine Pflichten des Patentinhabers und der Gäste

¹ Der Patentinhaber ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand in seinem Betriebe verpflichtet. Er hat die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.

² Personen, die der Aufforderung des Patentinhabers und seines Personals zu Ruhe und Ordnung nicht Folge leisten, sich dem Drogen- oder übermässigen Alkoholgenuss hingeben oder gesetzlich verbotene Spiele betreiben, sind wegzuweisen.

³ Der Gast hat der Aufforderung des Patentinhabers, seines Beauftragten oder der Polizei zu Ruhe, Ordnung und Anstand oder zum Verlassen der Gaststätte nachzukommen.

⁴ Wenn der Patentinhaber und sein Personal ausserstande sind, eine Wegweisung durchzusetzen, sind sie berechtigt, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§ 28

Personal

¹ Der Patenthinhaber ist für das Verhalten seiner Angestellten verantwortlich.

² Er darf in seinem Betrieb keine Personen beschäftigen, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.

§ 29

Gästekontrolle

¹ Jeder Patentinhaber hat die Polizei zu benachrichtigen, wenn sich bei ihm Gäste aufhalten, von denen er weiss oder vermutet, dass sie von der Polizei gesucht werden.

² Der Inhaber einer Gaststätte mit Beherbergungsrecht hat von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

³ Der Gast ist verpflichtet, den Meldeschein vollständig, lesbar und wahrheitsgetreu auszufüllen.

⁴ Meldescheine dienen sicherheitspolizeilichen Bedürfnissen, der Fremdenverkehrsstatistik und der Erhebung von Kurtaxen.

§ 30

Konsumentenschutz

¹ Der Patentinhaber hat ein Verzeichnis der angebotenen Leistungen mit den entsprechenden Preisen aufzulegen oder sonst gut sichtbar bekanntzugeben.

² Der Inhaber einer Gaststätte mit Beherbergungsrecht hat die Preise für die Unterkunft und allfällige Nebenleistungen in den Zimmern anzuschlagen.

³ Werden mehrere Leistungen gemeinsam angeboten, so ist die Angabe von Pauschalpreisen gestattet.

⁴ Alkoholführende Gaststätten müssen eine Auswahl alkoholfreier Getränke preisgünstiger anbieten als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks.

§ 31

Alkoholabgabeverbot

Das Verleiten zu übermässigem Alkoholenuss und die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene, an Personen, denen ein Alkoholverbot auferlegt ist oder die als trunksüchtig bekannt sind, sowie an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

§ 32

Jugendschutz

Jugendliche unter sechzehn Jahren, die nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder einem bevollmächtigten Stellvertreter begleitet sind, dürfen in den Gastlokalen nicht über 21 Uhr hinaus verweilen. Der Patentinhaber hat sie wegzuweisen.

§ 33

Glücksspiele

¹ Der Patentinhaber darf in seiner Gaststätte keine Glücksspiele dulden, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein vorwiegend vom Zufall abhängiger Gewinn in Aussicht steht.

² Die speziellen Vorschriften über den Betrieb von Spiellokalen und Geldspielautomaten¹⁾ sowie die Vorschriften des Lotteriegesetzes²⁾ bleiben vorbehalten.

³ Das Spielen um hohe Geldbeträge oder hohe Sachwerte und das Dulden solcher Spiele sind in Gaststätten untersagt.

¹⁾ BGS 942.48

²⁾ BGS 942.41

943.11

§ 34

Tanzanlässe

Das Tanzen in Gaststätten und in Tanzlokalen (Dancings) wird durch ein Spezialgesetz¹⁾ geregelt.

§ 35

Lärmverhütung

¹ Der Patentinhaber trifft, besonders ab 22 Uhr, die ihm zumutbaren Anordnungen zur Vermeidung von Lärm, der aus der Gaststätte, den Arbeitsräumen, Gartenwirtschaften, Parkplätzen und weiteren Betriebsstellen dringt und die Nachbarschaft in erheblicher Weise belästigt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte.²⁾

§ 36

Öffnungszeiten

¹ Alle Gaststätten sind von 24 Uhr bis 05 Uhr geschlossen zu halten.

² Die Gemeinden können durch Gemeindebeschluss die Schliessung der Gaststätten auf 23 Uhr festsetzen.

§ 37

Freinächte

Von der Polizeistunde ausgenommen sind:

- a. die vom zuständigen Gemeinderat festgelegten Kirchweihstage und die ortsüblichen Jahrmarkt- und Fasnachtstage;
- b. Silvester und erster August.

§ 38

Verschiebung der Polizeistunde

¹ Die zuständige gemeindliche Behörde kann einzelnen Gaststätten für besondere Anlässe das Verschieben der Polizeistunde bis 02 Uhr bewilligen.

² Gesuche um Verschiebung der Polizeistunde sind rechtzeitig, spätestens bis 21 Uhr, bei der zuständigen Behörde oder Amtsstelle einzureichen.

³ Eine weitere Verschiebung der Polizeistunde ist nur ausnahmsweise möglich; entsprechende Gesuche sind spätestens zehn Tage vor dem betreffenden Anlass bei der zuständigen gemeindlichen Behörde oder Amtsstelle einzureichen.

¹⁾ BGS 943.21

²⁾ BGS 942.31

⁴ An den Vorabenden der hohen Feiertage Ostern, Pfingsten und eidgenössischer Betttag darf eine Verschiebung der Polizeistunde nur ausnahmsweise und längstens bis 02 Uhr bewilligt werden. Am Karfreitag, an Ostern, Pfingsten, am eidgenössischen Betttag sowie an den Vorabenden von Weihnachten und Karfreitag ist eine Verschiebung der Polizeistunde ausgeschlossen.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde kann Dancing- und Barbetrieben mit Zustimmung des betreffenden Gemeinderates eine regelmässige Verschiebung der Polizeistunde bis 02 Uhr bewilligen.

§ 39

Handhabung der Polizeistunde

¹ Der Patentinhaber hat den Gast rechtzeitig zum Verlassen der Gaststätte aufzufordern und darf ihm nach der Polizeistunde keine Speisen und Getränke mehr verabreichen, auch nicht gegen Entgelt in seinen Privaträumen.

² Eine Viertelstunde nach der Polizeistunde muss der Gast die Gaststätte verlassen haben.

³ Die Betriebsräume dürfen erst geschlossen werden, wenn sämtliche Gäste die Gaststätte verlassen haben.

3. Abschnitt:

Handel mit alkoholhaltigen Getränken

§ 40

Patentarten

¹ Es werden folgende Kleinverkaufspatente abgegeben:

Patent A: für den Handel und den Versand gebrannter Wasser an Konsumenten;

Patent B: für den Handel und den Versand nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke an Konsumenten.

² Die Inhaber eines Patents der Kategorien A und B sind berechtigt, die alkoholhaltigen Getränke im Geschäftslokal zu verkaufen und innerhalb des Kantonsgebietes zu versenden.

³ Die Patente werden auf die Dauer von vier Jahren erteilt; die Erneuerung erfolgt mit der periodischen Erneuerung der Patente für die gastgewerblichen Betriebe.

§ 41

Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents

¹ Der Patentbewerber muss handlungsfähig sein, einen einwandfreien Leumund geniessen und für eine anstandslose Geschäftsführung Gewähr bieten. Paragraph 17 dieses Gesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

² Der Patentbewerber muss über Räume und Einrichtungen verfügen, die den lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

§ 42

Bedürfnisnachweis bei Erteilung neuer Patente

¹ Die Erteilung eines Patents der Kategorie A wird gestützt auf Art. 32^{quater} der Bundesverfassung vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht.

² Für die Beurteilung des Bedürfnisses fallen namentlich die örtlichen Verhältnisse, der Charakter des Verkaufsgeschäfts sowie die Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde in Betracht. Das Bedürfnis ist in der Regel zu verneinen, wenn in der betreffenden Gemeinde auf 400 Einwohner ein Verkaufsgeschäft besteht.

§ 43

Betriebsvorschriften

¹ Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke über die Gasse ist nur während der üblichen Ladenöffnungszeiten gestattet, in Gaststätten bis längstens 22 Uhr.

² Ausschank und Genuss alkoholhaltiger Getränke in den Verkaufslökalen und in deren Umgebung sind untersagt. Ausgenommen sind zeitlich beschränkte Gratisdegustationen.

³ Verboten sind ferner das Hausieren mit alkoholhaltigen Getränken sowie der Verkauf auf öffentlichen Strassen und Plätzen anlässlich von Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

⁴ Verboten ist der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren.

§ 44

Erteilung, Dauer, Erlöschen und Entzug des Patents

Mit Bezug auf die Erteilung, die Dauer, das Erlöschen und den Entzug des Patents sind die Vorschriften der §§ 22–26 sinngemäss anzuwenden.

4. Abschnitt:

Abgaben

§ 45

Gastgewerbe

¹ Die jährlichen Patentabgaben für gastgewerbliche Betriebe bewegen sich im Rahmen folgender Ansätze:

Patent A: Fr. 250.– bis Fr. 900.–;

Patent B: Fr. 150.– bis Fr. 750.–;

Patent C: Fr. 150.– bis Fr. 600.–;

Patent D: Fr. 150.– bis Fr. 750.–;

Patent E: Fr. 100.– bis Fr. 200.–;

Für Saisonpatente reduzieren sich die Ansätze um einen Drittel.

² Für Tages- und Sonderbewilligungen hat der Bewerber eine Abgabe von Fr. 20.– bis Fr. 300.– zu entrichten.

³ Jugendtreffpunkte sind von Sonderbewilligungsabgaben befreit.

§ 46

Kleinverkauf

Die jährlichen Patentabgaben für Inhaber von Kleinverkaufspatenten bewegen sich im Rahmen folgender Ansätze:

Patent A: Fr. 100.– bis Fr. 800.–;

Patent B: Fr. 50.– bis Fr. 400.–.

§ 47

Taxation und Einzug

¹ Die zuständige Behörde legt periodisch die Höhe der Patentabgaben für jeden Patentinhaber fest. Dabei sind die Grösse der Gaststätte bzw. des Geschäftslokals und die Umsatzzahlen zu berücksichtigen.

² Die zuständige kantonale Amtsstelle hat die Abgaben zu Beginn des Patentjahres oder sofort nach Erteilung des Patents einzuziehen.

5. Abschnitt:

Strafen und Massnahmen

§ 48

Strafen

¹ Wer diesem Gesetz zuwiderhandelt, wird gemäss § 25 des Polizeistrafgesetzes mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer rechtskräftigen Beschlüssen oder Verfügungen in Angelegenheiten des Gastgewerbes oder des Handels mit alkoholhaltigen Getränken zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Auch die fahrlässige Begehung ist strafbar.

³ Strafrechtliche Sanktionen aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

§ 49

Zuständigkeit

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden durch die zuständige kantonale Behörde geahndet.

² Widerhandlungen gegen § 39 dieses Gesetzes werden in der Regel durch die Gemeinderäte geahndet. Solche Übertretungen können analog dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 50.– geahndet werden (Ordnungsbussenverfahren).

§ 50

Massnahmen

Die zuständige Behörde ist ermächtigt, bei schweren Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere das Gastgewerbe betreffende gesetzliche Vorschriften die sofortige Betriebsschliessung anzuordnen.

6. Abschnitt:

Zuständigkeiten und Rechtsschutz

1. Zuständigkeiten

§ 51

Justiz- und Polizeidirektion

Die Justiz- und Polizeidirektion überwacht den Vollzug des Gesetzes hinsichtlich der Bestimmungen über das Gastgewerbe. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Patente für Gaststätten und der Sonderbewilligungen, für die Anordnung wirtschaftspolizeilicher Massnahmen sowie die Festlegung von Patentabgaben;
- b. die Befreiung gaststättenähnlicher Betriebe von der Patentpflicht;
- c. die Befreiung vom Erfordernis des Fähigkeitsausweises;
- d. die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen anderer Kantone sowie von Fachschulen;
- e. die regelmässige Verschiebung der Polizeistunde für Dancing- und Barbetriebe.

§ 52

Finanzdirektion

¹ Die Finanzdirektion überwacht den Vollzug dieses Gesetzes hinsichtlich der Bestimmungen über den Handel mit alkoholhaltigen Getränken. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Kleinverkaufspatente sowie für die Anordnung von Massnahmen;
- b. die Festlegung der Abgaben für Kleinverkaufspatente.

² Sie ist für den Einzug aller Patentabgaben verantwortlich.

§ 53

Gemeinderäte

¹ Die Gemeinderäte überwachen die Einhaltung der Betriebsvorschriften durch die Inhaber von Gastgewerbe- und Kleinverkaufspatenten. Sie orientieren die kantonalen Aufsichtsbehörden über besondere Vorkommnisse und Beobachtungen. Sie sind insbesondere zuständig für:

- a. die Verschiebung der Polizeistunde nach den Vorschriften von § 38;
- b. die Bewilligung von Tanzanlässen in gastgewerblichen Betrieben;
- c. die Erteilung von Tagesbewilligungen nach Weisungen der Justiz- und Polizeidirektion.

² Sie können ihre Kompetenzen an das Polizeiamt delegieren.

§ 54

Polizeiorgane

Die Polizeiorgane üben nach Weisung des Polizeikommandos und der Gemeinderäte die Funktionen der Wirtschaftspolizei aus. Sie sind insbesondere zuständig für:

943.11

- a. die Kontrolle der Polizeistunde;
- b. die Gästekontrolle;
- c. die Überwachung der Vorschriften des Jugendschutzes sowie der Lärmverhütung.

2. Rechtsschutz

§ 55

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates und der kantonalen Direktionen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾.

7. Abschnitt:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56

Bisherige Patentarten

¹ Die bestehenden Patente bleiben solange in ihrem bisherigen Rechtsstand gewährleistet, als solche Betriebe vom heutigen Patentinhaber in den gleichen patentierten Räumen weitergeführt werden.

² Bei einem Wechsel des Patentinhabers ist für solche Betriebe die entsprechende neue Patentkategorie zu erteilen.

¹⁾ GS 20, 693 und BGS I, 373

§ 57

Änderung bisherigen Rechts

§ 4 des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 17. April 1975¹⁾ wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: Zur teilweisen Deckung der Beiträge wird ein Drittel der gemäss § 45 erhobenen Patentabgaben der Volkswirtschaftsdirektion zur Förderung des Fremdenverkehrs zur Verfügung gestellt.

§ 58

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1985 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz über das Gastgewerbe vom 27. Oktober 1960²⁾ mit Änderungen vom 4. November 1974³⁾ und vom 26. Februar 1981⁴⁾ sowie das Gesetz über den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 23. August 1951⁵⁾ mit Änderung vom 4. November 1977⁶⁾.

³ Der Regierungsrat hat dieses Gesetz zu vollziehen.

Zug, den 5. Juli 1984

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident:

A. Etter

Der Landschreiber i.V.:

L. Langenegger

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde, und dieses auf den 1. Januar 1985 in Kraft tritt.

Zug, den 4. September 1984

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

G. Stucky

Der Landschreiber:

H. Windlin

¹⁾ GS 20, 566 und BGS III, 890

²⁾ GS 18, 113 und BGS III, 843

³⁾ GS 20, 531 und BGS III, 809

⁴⁾ GS 22, 29 und BGS I, 899

⁵⁾ GS 16, 531 und BGS III, 871

⁶⁾ GS 20, 531 und BGS III, 809

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
 - § 1 Grundsatz
2. Bewilligungen
 - § 2 Bewilligungspflicht
 - § 3 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht
 - § 4 Bewilligungspflichtiger Getränkehandel
 - § 5 Ausnahmen von der Getränkehandel-Bewilligungspflicht
 - § 6 Rechtsnatur der Bewilligung
 - § 7 Allgemeine Pflichten
 - § 8 Abgabepflicht

2. Abschnitt: Gastgewerbe

1. Bewilligungsarten
 - § 9 Patent, Tages- und Sonderbewilligung
 - § 10 Hotels und Gasthöfe
 - § 11 Restaurants mit Alkoholausschank
 - § 12 Alkoholfreie Restaurants
 - § 13 Als Gaststätten betriebene Clublokale
 - § 14 Kantinen und ähnliche Betriebe
 - § 15 Tagesbewilligung
 - § 16 Sonderbewilligung
2. Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents
 - § 17 Persönliche Voraussetzungen
 - § 18 Fachliche Voraussetzungen
 - § 19 Räumliche Voraussetzungen
 - § 20 Bedürfnisnachweis bei Erteilung neuer Patente
 - § 21 Kriterien beim Bedürfnisnachweis
3. Erteilung, Dauer, Erlöschen und Entzug des Patents
 - § 22 Verfahren
 - § 23 Patentdauer
 - § 24 Erlöschen
 - § 25 Entzug
4. Betriebsvorschriften
 - § 26 Aufsicht
 - § 27 Allgemeine Pflichten des Patentinhabers und der Gäste
 - § 28 Personal
 - § 29 Gästekontrolle
 - § 30 Konsumentenschutz

- § 31 Alkoholabgabeverbot
- § 32 Jugendschutz
- § 33 Glücksspiele
- § 34 Tanzanlässe
- § 35 Lärmverhütung
- § 36 Öffnungszeiten
- § 37 Freinächte
- § 38 Verschiebung der Polizeistunde
- § 39 Handhabung der Polizeistunde

3. Abschnitt: Handel mit alkoholhaltigen Getränken

- § 40 Patentarten
- § 41 Voraussetzungen für die Erteilung eines Patents
- § 42 Bedürfnisnachweis bei Erteilung neuer Patente
- § 43 Betriebsvorschriften
- § 44 Erteilung, Dauer, Erlöschen und Entzug des Patents

4. Abschnitt: Abgaben

- § 45 Gastgewerbe
- § 46 Kleinverkauf
- § 47 Taxation und Einzug

5. Abschnitt: Strafen und Massnahmen

- § 48 Strafen
- § 49 Zuständigkeit
- § 50 Massnahmen

6. Abschnitt: Zuständigkeiten und Rechtsschutz

1. Zuständigkeiten
 - § 51 Justiz- und Polizeidirektion
 - § 52 Finanzdirektion
 - § 53 Gemeinderäte
 - § 54 Polizeiorgane
2. Rechtsschutz
 - § 55 Rechtsmittel

7. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 56 Bisherige Patentarten
- § 57 Änderung bisherigen Rechts
- § 58 Inkrafttreten